

2) an Voigtzins 2 Malter 5 Himten 1 $\frac{1}{2}$ Meßen Rocken, an Hafer nichts;

3) an baaren Gefällen von 79 Pflchtigen in Summa 1 Thlr. 11 Ggr. Michaelispflicht, 1 Thlr. 2 Ggr. 8 Pf. Hauszins, 2 Thlr. 11 Ggr. Hof- und Alt-Wiesenzins, 36 Thlr. 14 Ggr. 10 Pf. Rottgeld, 2 Thlr. 19 Ggr. 1 Pf. Wiesenzins, 3 Thlr. 5 Ggr. Gartenzins, 6 Thlr. 9 Ggr. 4 Pf. Alt-Dienstgeld, 209 Thlr. ordinair remissibel und 131 Thlr. 23 Mgr. 6 Pf. irremissibel Dienstgeld;

4) an Vieh: 1 Huhn, 6 Schafe, 3 Hammel und 6 Lämmer.

In dem Hausbuche von 1593 finden sich nur 9 Stellen, wahrscheinlich Bollmeyerstellen, unter Wallensen aufgeführt, von denen 4 den Grafen von Spiegelberg, 1 den Böcken, 2 der Kirche zu Lauenstein und 1 denen von Girsfeld meyerpflichtig, dagegen 1 freies Voigtgut waren.

Diese 9 Bollmeyerhöfe finden sich noch in dem Geldregister de 1833 aufgeführt, welche außer Dienst- und Dienstaufgeld in das herrschaftliche Register nichts zu zahlen haben.

Wenngleich der Hauptzweck dieser Ausführung nur der ist, nachzuweisen, daß dem Domanio an Voigtgütern keine gutsherrlichen Rechte und namentlich kein Heimfallsrecht zustehen, dagegen die Besitzer derselben auch nicht befugt sind, Remissionen an ihren voigteilichen Abgaben zu verlangen, so glaube ich doch schließlich, in Rücksicht auf die neuere Gesetzgebung und namentlich auf den §. 3 der Verordnung über die Verhältnisse der durch Ablösung frei gewordenen Güter de 1833 und den §. 3 des Gesetzes wegen Bestätigung u. d. d. Contracte de 1843, auf die große praktische Bedeutung des Unterschiedes zwischen Meyer- und Voigtgütern mit der Bemerkung hindeuten zu müssen, daß Contracte über Voigtgüter vor den Verwaltungsbehörden nicht rechtsgültig abgeschlossen werden können und deren obrigkeitliche Genehmigung nicht erforderlich ist, während Contracte über die mittelst Ablösung von den gutsherrlichen Abgaben befreiten Meyergüter entweder vor den Verwaltungsbehörden errichtet oder von letzteren genehmigt werden müssen.